

Schriften entsprechend den Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau;

- die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung der Gerichte;
- die Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Kollegien des Obersten Gerichts.

b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Plenum des Obersten Gerichts

- sich mit den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität regelmäßig zu beschäftigen und daraus Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung zu ziehen;
- Richtlinien und Beschlüsse zur einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung zu erlassen, die für alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich sind;
- Berichte der Vorsitzenden der Kollegien des Obersten Gerichts, der Direktoren der Bezirksgerichte und Leiter der Militärobergerichte entgegenzunehmen.

Der Antrag auf Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen kann gestellt werden

- vom Präsidenten des Obersten Gerichts;
- vom Generalstaatsanwalt;
- vom Minister der Justiz.

Der Staatsrat kann dem Plenum des Obersten Gerichts den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen empfehlen.

c) Das Plenum des Obersten Gerichts tagt mindestens einmal in 3 Monaten. Der Präsident leitet die Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts.

2. Das Präsidium des Obersten Gerichts

a) Das Präsidium ist das kollektive Organ des Obersten Gerichts zur Organisierung der Tätigkeit des Obersten Gerichts, besonders der seines Plenums und zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zwischen den Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts.

Dem Präsidium des Obersten Gerichts gehören an

- der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts;
- der Vorsitzende und 2 Mitglieder des Kollegiums für Strafsachen;
- der Vorsitzende des Kollegiums für Militärstrafsachen;
- der Vorsitzende und 2 Mitglieder des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen;
- der Leiter der Inspektionsgruppe.

Die Mitglieder des Präsidiums des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsrat berufen.

Der Generalstaatsanwalt und der Minister der Justiz können an den Sitzungen des Präsidiums **des Obersten Gerichts teilnehmen.**

b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Präsidium des Obersten Gerichts

- die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts;
- die Vorbereitung der Richtlinien und Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts;
- zwischen den Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts Beschlüsse zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zu fassen, die für diese verbindlich sind;
- die Leitung der Tätigkeit der Kollegien des Obersten Gerichts;
- die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Präsidien der Bezirksgerichte und der Plenen der Militärobergerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts;
- aus eigener Initiative oder auf Antrag des Generalstaatsanwalts unrichtige Beschlüsse der Plenen der Bezirks- oder Militärobergerichte aufzuheben, abzuändern oder diese mit der erneuten Behandlung der Sache zu beauftragen;
- die Organisierung der Tätigkeit, die Regelung der Geschäftsverteilung und die Bestimmung des Disziplinausschusses des Obersten Gerichts;
- die Durchführung von Beratungen mit den Direktoren der Bezirksgerichte und den Leitern der Militärobergerichte;
- die Abgabe von Rechtsgutachten zu Fragen des Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechts auf Antrag des Ministerrates.

c) **Zur Unterstützung des Obersten Gerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Gerichte wird beim Präsidium des Obersten Gerichts eine Inspektionsgruppe gebildet. Die Inspektionsgruppe wird von einem Oberrichter geleitet.**

Die Tätigkeit der Inspektionsgruppe erfolgt entsprechend den Festlegungen des Präsidiums des Obersten Gerichts. Sie dient der Unterstützung, Kontrolle und Auswertung der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte, um zu sichern,

- daß die Rechtsprechung den Gesetzen sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Obersten Gerichts entspricht und zur Erfüllung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau beiträgt;
- daß die Wirksamkeit der Rechtsprechung, besonders bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und der Aufdeckung ihrer Ursachen, erhöht wird;
- daß die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung des sozialistischen Staates, besonders der Leitung der Hauptzweige der Volkswirtschaft, gezogen werden.

d) Das Präsidium des Obersten Gerichts unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, wenn dies zu ihrer einheitlichen Anwendung durch alle staatlichen Organe erforderlich ist.